

eine, noch der andere Theil kann sich durch Ueberlassung oder Zurückgabe des etwa gegebenen Miethgeldes dieser Verbindlichkeit entziehen. Vollziehung des Miethcontract's.

§. 22. Weigert sich die Herrschaft das Gesinde anzunehmen, so verliert sie das Miethgeld und muß das Gesinde eben so schadlos halten, wie in dem Falle, wenn das Gesinde während der Dienstzeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden ist. (S. 105.) Doch kann die Herrschaft vor Antritt des Dienstes von dem Vertrage aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt seyn würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen. (S. 96.) Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde sich zuerst geweigert hat, den Dienst anzutreten. In beiden Fällen kann die Herrschaft das gegebene Miethgeld zurück fordern. Folgen der Weigerung:
a) auf Seiten der Herrschaft.

§. 23. Weigert sich das Gesinde den Dienst anzutreten, so ist dasselbe auf Verlangen des Dienstgebers von der Polizeiobrigkeit durch Zwang dazu anzuhalten und, unter Androhung des Schadenersatzes und des eintretenden Strafverfahrens, durch die Gerichtsfolge in den Dienst einzuführen. b.) auf Seiten des Gesindes.

Bleibt diese Maasregel fruchtlos und ist die Herrschaft deshalb genöthigt einen andern Dienstboten zu miethen, oder, in dessen Ermangelung, Lohnarbeiter anzunehmen, so hat das Gesinde den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, zu ersetzen, und das empfangene Miethgeld zurück zu geben, verfällt auch in eine Gefängnißstrafe, welche jedoch nicht über acht Tage auszudehnen ist.

§. 24. Kann jedoch das Gesinde nachweisen, daß die Herrschaft nach der Zeit des geschlossenen Miethvertrags sich gegen den Dienstboten, an dessen Stelle es von derselben gemiethet worden war, solche Handlungen, wie S. 98. unter 1. bis 5. bezeichnet worden, habe zu Schulden kommen lassen und daß dieser dadurch den Dienst zu verlassen genöthigt worden sey, so kann dasselbe zum Antritte des Dienstes nicht gezwungen werden, sondern es ist nur das Miethgeld zurückzugeben verbunden. Rechtmäßige Weigerungsgründe des Gesindes, den Dienst anzutreten.

§. 25. Das Gesinde ist nicht verbunden den Dienst anzutreten, sobald die Herrschaft, ohne ihm solches bei der Vermiethung eröffnet zu haben, auf längere Zeit, als die bedungene Miethzeit dauert, in dessen Begleitung eine weite Reise in das Ausland unternehmen, oder ihren Wohnsitz ausser Landes verlegen und das Gesinde dahin mitnehmen will.

Auch bei Veränderung des Wohnsitzes im Inlande, an welcher das Gesinde Theil nehmen soll, braucht letzteres, falls ihm der Umstand nicht bei der Vermiethung bekannt gemacht ward, den Dienst nur dann anzutreten, wenn sich die Herrschaft verbindlich macht, den Dienstboten nach seiner Wahl entweder an den Ort der Vermiethung, oder bei gleicher Entfernung, in seine Heimath auf ihre Kosten zurück zu senden.

§. 26. Wird das Gesinde ohne seine Schuld den Dienst anzutreten ausser Stand gesetzt, so muß die Herrschaft mit der Zurückgabe des Miethgeldes sich begnügen.